

Das Recht auf Rausch

A. Vormerkung

„Heute liegt die politische Vernunft nicht mehr dort, wo die politische Macht liegt. Es muss ein Zustrom von Intelligenz und Intuition aus nicht offiziellen Kreisen stattfinden, wenn Katastrophen verhütet oder gemildert werden sollen.“ Dieser Satz, den Hermann Hesse gegen Ende der Weimarer Republik schrieb, entstammt einem Redemanuskript des Publizisten Dr. Günter Amendt. Er passt zum Thema.

Nun kann man sich fragen, ob jemals politische Macht und politische Vernunft beieinander gelegen haben. Auf die in Westeuropa und in den USA praktizierte Drogenpolitik bezogen lässt sich diese Frage eindeutig beantworten: Da, wo die drogenpolitische Macht liegt, hat sich die politische Vernunft schon vor längerem verabschiedet.

Wer heute vom Drogenelend redet, meint in Wahrheit das Elend der Drogenpolitik. In der Drogenpolitik gibt es keinen Königsweg. Aber es gibt viele Holzwege. Einer dieser Holzwege ist das Strafrecht und die z. Zt. noch geltende Prohibitionspolitik.

Diese Politik hat versagt. Sie ist kontraproduktiv und ist für eine Vielzahl der Probleme verantwortlich, die sie angeblich bekämpfen will.

Im nachfolgenden soll zunächst eine Analyse der gegenwärtigen Drogenpolitik vorgenommen werden, um dann im Weiteren darzulegen, warum die z. Zt. noch herrschende Politik der Prohibition gescheitert ist. Im Anschluss daran sollen die Konsequenzen dargestellt werden, die erforderlich sind, um zu einer Entschärfung des Drogenproblems beizutragen.

Eine Lösung des Drogenproblems ist nicht in Sicht. Bei der Diskussion um eine „neue Drogenpolitik“ geht es lediglich um die Frage der Schadensminimierung- mehr ist nicht möglich.

B. Bestandsanalyse

Die gegenwärtige Drogenpolitik ist durch ein hohes Maß an Fehlinformationen, durch Ideologisierungen und durch eine Tabuisierung bestimmter Problembereiche gekennzeichnet.

Wir hätten eine bessere, sprich humanere Drogenpolitik, wenn nicht nur Politiker sondern auch Medien und die Bevölkerung besser über die sog. illegalen Drogen und ihre pharmakologischen Auswirkungen informiert wären.

I. Fehlinformationen

1. Zunächst ist es schon ein unverzeihlicher Fehler des Gesetzgebers im geltenden Betäubungsmittelstrafrecht, alle Drogen in einen Topf zu werfen. Während in der Fachöffentlichkeit, aber auch bei den Gerichten, zwischen den

sog. weichen und harten Drogen unterschieden wird, hat der Gesetzgeber eine entsprechende Unterscheidung immer noch nicht vorgenommen.

Die Gefährlichkeit von Kokain und Heroin wird gerade bei Jugendlichen durch die Gleichbehandlung mit Haschisch verharmlost. Stellen Jugendliche fest, dass Haschisch - entgegen den Behauptungen der Erwachsenen - relativ harmlos ist, so könnte sie diese erlebte Unwahrheit zu dem gefährlichen Fehlschluss verleiten, bei Kokain und Heroin hätten die Erwachsenen in gleicher Weise die Unwahrheit gesagt.

2. Auch über die Wirkungsweisen der einzelnen Drogen herrschen verschwommene und fehlgeleitete Vorstellungen. So hält sich z. B. bei den Cannabis- Produkten noch immer unausrottbar das Märchen von der sog. „Einstiegsdroge“. Dies, obwohl in der seriösen Wissenschaft, aber auch in jüngeren Stellungnahmen und Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtssprechung, diese Stammtischtheorie längst in das Buch der Märchen verwiesen worden ist.
3. Mit der statistisch belegbaren Tatsache, dass viele Heroinabhängige vor ihrem Heroinkonsum Haschisch zu sich genommen haben, wird der intellektuelle Fehlschluss begründet, der Konsum von Haschisch führe mehr oder weniger zwangsläufig zum Heroinkonsum.

Dabei wird übersehen, dass 95% der Haschischkonsumenten nicht übersteigen und dass dort, wo ein Umstieg stattfindet, regelmäßig Suchtstrukturen über Alkohol- und Nikotinkonsum gebildet worden ist.

Es wird verschwiegen, dass in sog. Umstiegsfällen nicht die Substanz und ihre Wirkungsweisen ursächlich für den Umstieg sind, sondern die suchtbedingte Problemsituation des Konsumenten. Wer mit dem Suchtmittel seinen persönlichen Lebensproblemen zu „entfliehen“ sucht, der wird sich die Suchtmittel suchen, die ihm diese Flucht am besten und wirkungsvollsten ermöglichen. Er wird ständig zwischen den einzelnen Suchtmitteln pendeln und dabei nach dem Mittel streben, das ihm hierbei am besten „hilft“. Ursächlich für dieses Umsteigen von einem Suchtmittel zum anderen ist dann aber nicht die Wirkungsweise des jeweiligen Suchtmittels, sondern das regelmäßig krankhafte Bedürfnis, mit einem Suchtmittel (möglichst dem wirkungsvollsten) den aktuellen Lebensproblemen „entfliehen“ zu wollen.

4. Ein klassischer „Umstiegseffekt“ von Cannabis- Produkten zu harten Drogen lässt sich aber in anderer Weise begründen. Dadurch, dass sowohl die weiche als auch die harte Droge gleichermaßen pönalisiert wird, muss der Konsument der weichen Droge zu dem Dealer gehen, der auch über die harte Droge verfügt. Der Konsument wird daher praktisch von Staats wegen zwangsweise dem Dealer zugeführt. Da dieser regelmäßig ein wirtschaftliches Interesse daran hat, die profitträchtigere harte Droge zu vertreiben, entwickelt er Verkaufsstrategien, den Haschischkonsumenten zum Konsum der härteren Droge zu bewegen, über diesen „sozialen Kontakt“ erfolgt häufig ein Umstieg.

Nach den gerichtlichen Feststellungen des Lübecker Landgerichts in seinem sog. Cannabisbeschluss, die mit entsprechenden Erhebungen, die das schweizerische Bundesgericht vorgenommen hat, übereinstimmen, lässt sich

sagen, dass der Konsum von Haschisch keine „ernstliche und dringende Gesundheitsgefahr“ für den einzelnen darstellt.

5. Auch über die Wirkungsweise von Heroin herrschen in vielfältiger Weise falsche Vorstellungen.

Heroin ist ein hervorragendes Schmerzmittel (allerdings mit einem sehr hohen Suchtpotential) und war bis 1971 in Deutschland ein Verkehrs- und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel. Noch heute ist es in Ländern wie England, Kanada, Belgien, Holland, Island, Malta und der Schweiz autorisiert.

Der führende deutsche Schmerztherapeut Michael Zens aus Bochum setzt sich demnach auch vehement dafür ein, Heroin für Krebschmerzpatienten zuzulassen. Es steht pharmakologisch fest, dass reines Heroin in der richtigen Dosierung ein ganzes Leben lang genommen werden kann, ohne dass davon gravierende Schädigungen für die Gesundheit des Konsumenten ausgehen. Bei einer Überdosierung können Verstopfungen oder auch Atemstillstand eintreten.

Um es auf den Punkt zu bringen:

Wer regelmäßig reines Heroin in der richtigen Dosierung nimmt, schädigt sich gesundheitlich erheblich weniger, als derjenige, der regelmäßig in suchtabhängiger Form Alkohol zu sich nimmt.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass niemand nach dem ersten oder zweiten Schuss süchtig wird. Statistisch liegen zwischen dem ersten Schuss und einer Abhängigkeit im medizinischen Sinne 1,2 Jahre.

6. Zu den Fehlinformationen bzw. zu der nicht wahrgenommenen Realität gehört auch, dass der verelendete Fixer am Bahnhof nur einen Teilausschnitt der gesamten Fixerszene darstellt. Forschungen belegen jedoch, dass auch ein sozial kontrollierter Umgang mit Heroin und Kokain möglich ist. Der sog. Wochenendfixer ist auch ein Teil der Drogenwirklichkeit - wenngleich er im Bewusstsein der Öffentlichkeit nicht gegenwärtig ist.

II. Zu den Tabus:

In der gegenwärtigen Drogendiskussion gibt es zwei Tabus (von unterschiedlicher Qualität):

1. das Eintreten für eine Entkriminalisierung der Drogengebraucher (hiermit ist gemeint, dass der Erwerb und Besitz weicher und harter Drogen zum Eigenverbrauch straflos bleibt) und
2. das Eintreten für eine kontrollierte Legalisierung weicher und harter Drogen.

Wer mit solchen Vorschlägen aufwartet, muss damit rechnen, als Kindermörder oder als Handlanger der Mafia diffamiert zu werden. In einer Zeit, in der allgemeiner politischer Populismus angesagt ist, wagt es bei einer so massiven Gegenreaktion niemand, der politisch bestehen will, entsprechende Forderungen in die öffentliche Diskussion zu tragen.

Die Drogenauseinandersetzung nimmt häufig den Charakter religions-ähnlicher Streitigkeiten an. Für solche Streitigkeiten ist es typisch, dass nicht mit Gründen argumentiert, sondern mit Abgründen um sich geworfen wird.

Aus diesem Niveau ist die gesellschaftlich-politische, aber auch juristische Diskussion angesiedelt. Ein solches Diskussionsniveau verstellt den Blick auf die pharmakologischen und psychosozialen Fakten und verhindert so einen sachgerechten Diskurs und zweckmäßige politische Handlungsalternativen.

C. Die Illusion von der drogenfreien Gesellschaft

Es ist eine Illusion zu glauben, dass wir in einer Konsumgesellschaft wie der unsrigen ohne Drogen auskommen könnten. Es hat nie eine drogenfreie Gesellschaft gegeben und es wird niemals eine geben.

Das Abstinenzparadigma ist eine heuchlerische und mit den Realitäten dieser Gesellschaft nicht in Einklang zu bringende Utopie. Es ist inhuman und anmaßend, eine solche Utopie mit den Mitteln des Strafrechts durchsetzen zu wollen.

Es stellt einen Akt nicht hinzunehmender staatlicher Bevormundung dar, wenn der Staat mit den Mitteln des Strafrechts – dem härtesten Mittel staatlicher Sozialkontrolle – den Versuch unternimmt, volljährigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, von Staats wegen vorzuschreiben, was sie essen und trinken wollen.

Das Menschenbild des Grundgesetzes, das von einer freiverantwortlichen Persönlichkeit ausgeht, muss dem einzelnen die Entscheidung überlassen, ob und in welchem Umfang er Rauschmittel zu sich nimmt. Damit soll nicht einer hedonistisch geprägten, auf Rausch ausgerichteten Gesellschaft das Wort geredet werden. Vielmehr soll verhindert werden, dass das Abstinenzparadigma einiger weniger anderen mit den Mitteln des Strafrechts aufgedrängt wird.

Damit ist auch das Stichwort geliefert, das die gegenwärtige Drogenpolitik kennzeichnet. Bei der Drogenpolitik geht es nicht nur um den Streit, ob man eine drogenfreie Gesellschaft will, sondern auch mit welchen Mitteln man so ein Ziel zu erreichen versucht.

Es ist legitim und aner kennenswert, wenn man das Ziel einer drogenfreien Gesellschaft zu verfolgen sucht und sich hierbei des Mittels der Prävention bedient.

Wenn jedoch im Rahmen der Prävention das strafrechtliche Verbot zur Anwendung kommt, dann ist dieses Mittel strikt abzulehnen. Dies deswegen, weil das Strafrecht das härteste Mittel staatlicher Sozialkontrolle darstellt. Es kommt deswegen nur als letztes Mittel, gewissermaßen als ultima ratio in Betracht. Bei der Drogenpolitik wird es aber als erstes Mittel angewandt.

Andere Wege werden nur halbherzig angedacht und ohne Engagement verfolgt. Das ist verhängnisvoll, weil das Mittel des Strafrechts erstens untauglich und zweitens kontraproduktiv ist. Wer den Blick vor der Realität nicht verschließt, kann feststellen, was in Fachkreisen immer wieder hervorgehoben wird: Die gegenwärtige

Prohibitionspolitik, die sich auf das Strafrecht stützt, ist gescheitert. Trotz des intensiven Einsatzes des Strafrechtes ist insgesamt kein nennenswerter Rückgang

- der Erstkonsumenten
- der Drogentoten und
- der Beschaffungskriminalität zu verzeichnen.

Betrachtet man das Problem ökonomisch, dann hat das Strafrecht weder auf der Angebotsseite noch auf der Nachfrageseite Erfolg gehabt:

1. Mit den Mitteln des Strafrechts ist es unmöglich, den Drogenmarkt in den Griff zu bekommen.

Genauen Angaben darüber, wie viel Prozent der weltweit hergestellten illegalen Drogen beschlagnahmt werden, gibt es nicht, weil keiner mit Sicherheit sagen kann, wie viele Drogen weltweit hergestellt werden. Je nach Schätzung, wird vermutet dass es der Polizei weltweit lediglich gelingt, 9% des produzierten Cannabis und 12% des Heroins zu beschlagnahmen. Deswegen ist jede Meldung über einen Fahndungserfolg gleichzeitig eine Meldung über den Gesamtmisserfolg. Auch durch den Einsatz neuer Mittel der Strafverfolgung wie verdeckte Ermittler und den sog. Großen Lauschangriff konnte diese Bilanz nicht wesentlich verbessert werden.

Die Erfolg- und Sinnlosigkeit dieses Kampfes gegen illegale Drogen mit dem Mittel des Strafrechts lässt sich auch mit einer einfachen Überlegung verdeutlichen:

Es gibt kein Gefängnis in der Bundesrepublik, in dem nicht mit Drogen gehandelt wird. Dies, obwohl ein Gefängnis relativ überschaubar ist und über eine extrem hohe Kontrolldichte verfügt. Wenn es nicht einmal möglich ist, in einem solchen Bereich für Drogenfreiheit mit staatlichen und polizeilichen Mitteln zu sorgen, dann wird offenkundig, dass dies erst recht in einer Gesellschaft, die nicht nach den Strukturen eines Gefängnisses organisiert ist, auch nicht möglich sein wird.

Die Erfolglosigkeit des polizeilichen Kampfes im Bereich der Angebotsseite wird auch deutlich, wenn man sich die strafrechtlichen Verurteilungen vor Augen führt. Danach sind – bezogen auf das Jahr 2007- von über 48.000 Verurteilungen im Bereich der Rauschgiftkriminalität lediglich 1.552 Verurteilungen erfolgt, bei denen die Freiheitsstrafe höher als 6 Monate war. Das sind 3,2%.

Das macht deutlich, dass die Polizei an die eigentlichen Hintermänner des Drogenhandels nicht herankommt und den Richtern regelmäßig untergeordnete Dealer, Kuriere und Kleinkonsumenten präsentiert werden.

Dazu muss man wissen, dass bei sog. „nichtgeringen Mengen „ bzw. der „Einfuhr“ sehr hohe Mindeststrafen von einem bzw. zwei Jahren existieren.

2. Aber auch auf der Nachfrageseite entfaltet das Strafrecht keine präventive, sprich: abschreckende Wirkung. Das hat im Dezember 1992 erstmalig die

Bundesregierung im Rahmen der Antwort auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion eingeräumt.

Untersuchungen belegen, dass in den Staaten, in denen die Strafandrohungen zurückgenommen worden sind bzw. in denen die Strafandrohungen erhöht worden sind, keine Auswirkungen auf das Konsumverhalten eingetreten sind. Auch Befragungen von Jugendlichen belegen, dass die Frage, ob die mögliche Bestrafung auf den Konsum Auswirkungen hat, für die Konsumenten keine wesentliche Bedeutung besitzt.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Drogenkonsumenten nicht einsehen können, für etwas bestraft zu werden, was allenfalls sie selbst schädigt.

Dabei respektiert der Gesetzgeber zwar formal das „Recht auf Selbstschädigungen“. Der Konsum als solcher ist straffrei. Dies hilft dem Konsumenten im Regelfall aber nicht, weil er, um konsumieren zu können, die Droge zuvor erwerben oder besitzen muss. Diese Verhaltensweisen sind unter Strafe gestellt. Durch diesen „gesetzgeberischen Taschenspielertrick“ ist der Konsum formal straffrei, aber faktisch unter Strafe gestellt.

Die Bestrafung von Verhaltensweisen, die u. U. zu einer Selbstschädigung führen können, verdient in diesem Zusammenhang in besonderer Weise hervorgehoben zu werden. Beim Drogenstrafrecht begegnen wir dem Phänomen, dass ohne Fremdschädigung eine strafrechtliche Verfolgung einsetzt. Generell ist das Strafrecht von dem Gedanken beherrscht, dass fremde Rechtsgüter verletzt werden müssen, damit eine strafrechtliche Ahndung eintreten kann. Dies ist jedoch bei Drogendelikten nicht der Fall. Opfer und Täter fallen zusammen.

Diese Besonderheit führt aus nachvollziehbaren Gründen dazu, dass Drogenkonsumenten die staatliche Bevormundung, die hierin liegt, nicht einsehen wollen und sich zu recht weigern, es zu akzeptieren, dass sie mit einem Vergewaltiger, Totschläger oder Räuber auf eine kriminelle Stufe gestellt werden.

Wenn das Strafrecht auch dazu beitragen soll, die Verletzung fremder Rechtsgüter zu sühnen, dann fragt sich, welches Unrecht hier gesühnt werden soll.

Die meisten Experten sind sich deswegen darüber einig, dass nicht das Strafrecht und teilweise auch nicht die mögliche Gefährlichkeit einer Substanz für den Umfang des Konsums entscheidend sind, sondern vielmehr psychosoziale Ausgangsbedingungen sowie allgemeine Mode- und Kultureinflüsse für die Nachfrageseite von Bedeutung sind.

3. Die gegenwärtige Drogenpolitik, die im Wesentlichen auf die Repression bzw. auf das Strafrecht setzt, ist aber nicht nur ungeeignet sowohl auf der Angebots- als auf der Nachfrageseite, eine Abschreckung zu erzielen, sie ist auch kontraproduktiv.

Sie verursacht teilweise die Probleme, die sie zu bekämpfen vorgibt. In Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission „Bekämpfung der Drogensucht“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg sind im wesentlichen folgende kontraproduktive Effekte hervorzuheben:

- Konsumenten illegaler Drogen haben in der Regel kein Schuldbewusstsein und empfinden sich nicht als strafwürdige, Dritte schädigende Täter. Die Strafbedrohung und – Verfolgung wird daher oft als ungerechte Reglementierung abgelehnt und ignoriert.
- Die gesetzlichen Konsumverbote, die sonst die Freiheit des Konsumenten beschwört und den auch exzessiven und im Falle von Nikotin auch Dritte (Passiv-Raucher) schädigenden Konsum legaler Drogen billigt und zu ihm animiert, wird als doppelmoralischer, ungerechtfertigter Angriff in die persönliche Autonomie erlebt und missbilligt.
- Hier wird insbesondere bei jungen Menschen, deren Gleichgewichtsgefühl in der Phase des Heranwachsens besonders fragil ist, ein nur schwer wiedergutzumachender Schaden zugefügt. Sie empören sich über eine gesellschaftliche Doppelmoral, die es zulässt, dass für den Alkohol - die gefährlichste Droge der Welt - sogar mit allen Mitteln raffinierter Werbetechniken geworben werden darf.

Sie begreifen es nicht, dass aus dem Geschäft mit dem Alkohol für die Industrie und den Staat (Steuereinnahmen) sozial akzeptierte Milliarden Gewinne erwachsen, während die vergleichsweise harmlose Droge Haschisch rauchende Jugendliche, der um die beruhigende und friedlich stimmende Auswirkung des Haschischrauchens weiß, wird es nicht verstehen, dass die Gesellschaft ihn deshalb kriminalisiert und seinen Vater, der aufgrund des Alkoholkonsums aggressive Exzesse gegen andere Familienmitglieder begeht, nicht in gleicher Weise stigmatisiert. Genau an dieser gesellschaftlichen Doppelmoral sind bisher alle Präventionskampagnen erstickt.

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Attraktivität des Verbotenen und der damit verbundene Mythos eine verführerische Aufforderung zum Weitermachen oder auch zum Einstieg mit sich bringt. Mit einer Entkriminalisierung des Konsums würde sich auch der Status von Drogen ändern. Kokain würde das Luxuriöse verlieren, Heroin würde das Heroische genommen. Drogen ihre Attraktivität und der Drogenszene ihren Reiz zu nehmen, ist auch ein Ziel der Entkriminalisierungsbestrebungen.
- Die Kriminalisierung von Konsumverhaltensweisen beschert nicht wenigen von ihnen schon im Probierstadium frühzeitige Stigmatisierungen und Ausgrenzung.
- Die Kriminalisierung von Konsumenten verhindert über die Verbreitung von Angst vor Entdeckung und Bestrafung die Artikulation von Hilfsbedürfnissen und die Wahrnehmung von Hilfen für Drogengefährdete und – abhängige. Sie erschwert so ggf. notwendige helfende Aufmerksamkeit oder integrierende Fürsorge der familiären, schulischen und beruflichen und sonstigen sozialen Umgebung.

- Die Kriminalisierung von Konsumverhaltensweisen kann schließlich einen sich wechselseitig verstärkenden eskalativen Prozess von zunehmender Identifizierung mit der Außenseiterrolle und dem subkulturellen Drogenmilieu einerseits und fortschreitende gesellschaftliche Desintegration andererseits provozieren und so ein endgültiges Abgleiten in die Drogenabhängigkeit noch befördern.
- Viele Drogenabhängige werden erst im Knast richtig kriminell infiziert und mit kriminellen Verhaltensweisen und Strukturen vertraut gemacht. Nicht selten lernt jemand, der als Haschischkonsument in den Strafvollzug kommt, dort erst die harte Droge Heroin kennen und wird heroinabhängig.
- Es gibt eine Vielzahl von Fällen, in denen es Drogenabhängigen gelingt, nach einer „Drogenkarriere“ drogenfrei zu werden. Ihre endgültige Integration in die Gesellschaft wird jedoch aufgrund der erheblichen Vorstrafen aus der Betäubungskriminalität verhindert oder erheblich erschwert. Hierzu gibt es eine Fülle erschütternder Beispiele.
- Letztlich ist das Strafrecht als Mittel der Gesundheitspolitik nicht nur ineffektiv, kontraproduktiv, sondern schlichtweg inhuman. Wenn ein Drogenabhängiger krank ist, dann muss die staatliche Politik dafür Sorge tragen, dass er von dieser Krankheit geheilt oder ihm zumindest Linderung verschafft wird. Diese Kriminalisierung von Kranken ist kein Mittel der Gesundheitspolitik. Kranke werden nicht geheilt, wenn man sie bestraft oder in den Strafvollzug steckt.

D. Konsequenzen

Aus der vorgetragenen Bestandsanalyse ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Entkriminalisierung

Es ist eine umfassende Entkriminalisierung für Drogengebraucher vorzunehmen. Die Drogengebraucher von weichen und harten Drogen, die diese lediglich zum Eigenkonsum verwenden, sind künftig nicht mehr zu bestrafen.

Hierzu hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 9. März 1994 in seinen Leitsätzen 1. a) und 3. Folgendes ausgeführt:

"1.a) Für den Umgang mit Drogen gelten die Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG. Ein "Recht auf Rausch", das diesen Beschränkungen entzogen wäre, gibt es nicht."

"3. Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstoßen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsorganen ermöglicht, durch das Absehen von

Strafe (vgl § 29 Abs 5 BtMG) oder Strafverfolgung (vgl §§ 153 ff StPO, § 31a BtMG) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben. "

2. Legalisierung der weichen Drogen

In Hinblick auf den geringen Gefährlichkeitsgrad von weichen Drogen ist eine Legalisierung unter Einschränkungen zu befürworten.

Es sollte zunächst, ähnlich wie beim Alkohol, ein Abgabeverbot an Jugendliche normiert werden. Darüber hinaus sollte jegliche Werbung dafür untersagt werden. Schließlich wäre eine Abgabe nur in Apotheken zulässig.

Darüber hinaus wären bei der Abgabe staatliche Kontrollen hinsichtlich der Reinheit durchzuführen. Schließlich sollte auf einem Beipackzettel, ähnlich wie bei Arzneien, ein Hinweis auf die Risiken enthalten sein. Darüber hinaus sollte der THC- Gehalt angegeben werden.

Dieser Ansatz findet durchaus eine breite gesellschaftliche Unterstützung. Parlamentarische Initiativen der LINKEN und der Grünen in diese Richtung scheiterten bisher jedoch an den Mehrheitsverhältnissen im Parlament.

Selbst die Verwendung von Cannabis zur medizinischen Behandlung stellt sich in der Praxis als problematisch dar. Die durch eine Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 sowie eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2005 eröffnete Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes wird vom zuständigen Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sehr restriktiv gehandhabt. Obwohl das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass der Zugang zu Cannabismedizin im Interesse der Allgemeinheit liegt, erhielt bisher kaum ein Dutzend Patienten eine Genehmigung für den Umgang mit dem verbotenen Medikament. Hinzu kommt, dass der Cannabisextrakt keine arzneimittelrechtliche Zulassung besitzt, so dass die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

3. Staatlich kontrollierte Abgabe auch harter Drogen

Mitte dieses Jahres wurde endlich ein Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung verabschiedet. Diamorphin darf nun zur Behandlung einer Opiatabhängigkeit verschrieben und eingesetzt werden. Die Hürden sind aber sehr hoch. Nur Schwerstopiatabhängige werden behandelt. Die Behandlung unterliegt strengen Sonderregelungen und darf nur in bestimmten Einrichtungen von speziell ausgebildeten Ärzten vorgenommen werden. Zudem existiert ein Sondervertriebsweg unmittelbar vom pharmazeutischen Unternehmer zur behandelnden Einrichtung. Dies ist wenig praxistauglich wird dem Problem nicht gerecht. Es kann aber ein erster Schritt auf dem Weg zur staatlich kontrollierten Abgabe harter Drogen sein.

Der Buchautor Günter Amendt hat in seinem Buch „Die Droge- der Staat- der Tod“ im Einzelnen ein entsprechendes Modell vorgestellt, in dem er sich für eine Legalisierung unter bestimmten Einschränkungen ausspricht. Diese Einschränkungen umreißt er wie folgt:

- Ein Werbeverbot für Drogen, und zwar für alle Drogen
- Die Schaffung einer nationalen Institution, zu deren Aufgaben die Einfuhrüberwachung der Rohstoffe gehört, u. U. bereits die Qualitätskontrolle des Anbaus in den asiatischen und lateinamerikanischen Rohstoffländern sowie die Vergabe von Lizenzen zur pharmazeutischen Herstellung der Endprodukte. Auch für die Qualitätskontrolle des Endproduktes, für die defensive Vermarktung und für die Verbreitung von Informationen über die Zusammensetzung, Dosierung, Schädlichkeit, Abhängigkeitspotential und Nebenwirkung wäre die zu schaffende Institution zuständig.
- Als Abgabeorte schlägt Günter Amendt Apotheken vor.

Die Vorteile, die er sich von einer solchen Regelung verspricht, sind folgende:

- Enteignung der Drogenmafia und der Drogenhändler. Damit würde die gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht, die Drogenhändler zwischenzeitlich erlangt haben, indem sie gewaschene Gelder legal in große Wirtschaftsunternehmen investiert haben, weitgehend entfallen bzw. sie könnte sich nicht weiter ausweiten.
- Die Beschaffungskriminalität, die sich für die Bevölkerung zu einem erheblichen Sicherheitsproblem ausgeweitet hat, könnte auf diese Art und Weise im Wesentlichen beseitigt werden. Nach einer Studie des Bundeskriminalamtes begehen allein 100 drogensüchtige im Jahr sage und schreibe 172.000 Straftaten. Unter Experten geht man davon aus, dass heute je die Hälfte aller Kraftfahrzeugeinbrüche, ei Drittel aller Wohnungseinbrüche und 20% aller Straßenraubdelikte das Ergebnis der Beschaffungskriminalität darstellen.
- Es ist die groteske Tatsache zu beobachten, dass dort, wo die Polizei Fahndungserfolge bei der Beschlagnahme von Drogen aufzuweisen hat, der Preis steigt und damit im gleichen Atemzug die Beschaffungskriminalität. Dies bedeutet, dass die Polizei durch ihr „erfolgreiches Fahndungsverhalten“ in objektiv zurechenbarer Weise erneut Kriminalität, nämlich Beschaffungskriminalität, produziert.
- Darüber hinaus hätte eine solche Regelung den Vorteil, dass pharmakologisch einwandfreier Stoff auf den Markt käme, der insbesondere in Hinblick auf seine Angaben über den Reinheitsgehalt auch für den Konsumenten berechenbar ist. Die meisten Drogentoten sind darauf zurückzuführen, dass diese infolge der mangelnden Einschätzung des Reinheitsgehaltes an einer Überdosierung sterben oder der Tod durch versetzten Stoff eintritt. Die Anzahl der Drogentoten könnte so drastisch gesenkt werden.

Dies sind zusammengefasst die wesentlichen Vorteile, die sich Günter Amendt von einer Drogenstrategie verspricht, die von einer kontrollierten Legalisierung auch harter Drogen ausgeht.

Auch diese Strategie kann- das betont Günter Amendt zu Recht- das Drogenproblem nicht lösen- sie kann aber wesentlich zu einer Entschärfung und Minimierung der Folgeprobleme beitragen.

Klar ist, dass das von Günter Amendt vorgeschlagene Freigabeprotokoll nur ein Grobraster darstellt, das noch in vielfältiger Weise ausdifferenziert werden muss. Das betont er selbst.

So ist neben vielen anderen Punkten zu klären, wie ein vordringliches gemeinsames internationales oder nur europäisches Vorgehen organisiert werden kann und welche politischen und rechtlichen Auswirkungen ein eventueller deutscher Alleingang hätte. Bei einem deutschen Alleingang stünden die internationalen Suchtabkommen bloßen Entkriminalisierungsbestrebungen nach überwiegender Auffassung nicht entgegen.

Eine kontrollierte Freigabe nach den Vorstellungen von Günter Amendt wäre jedoch nach einhelliger Meinung mit den entsprechenden internationalen Rechtsvorschriften nicht in Einklang zu bringen. Da diese aber jederzeit kündbar wären, könnten diese Abkommen- bei einem entsprechenden politischen Willen- einen deutschen Alleingang nicht verhindern. Allerdings würde ein solcher Alleingang wegen einer „Sogwirkung“ zusätzliche Probleme aufwerfen, die sorgfältig untersucht und abgewogen werden müssten.

Konkrete und ins Detail gehende Überlegungen hierzu fehlen. Sie sind bislang lediglich angedacht. Hierin offenbart sich in besonderer Weise das Versagen der nationalen Drogenpolitik. Weder die Bundesregierung noch eine Landesregierung haben bislang einen Forschungs- oder Kommissionsauftrag erteilt, ein detailliertes Freigabeszenario unter Beteiligung aller hierfür maßgeblichen Fachleute zu entwickeln. Das blinde Vertrauen auf das offensichtlich versagende Strafrecht hat hier zu schlichten Politikverweigerungen geführt.

In Hinblick auf die verheerenden Auswirkungen der gegenwärtigen Drogenpolitik muss die Politik die konkrete Entwicklung und Darlegung eines entsprechenden Freigabemodells abgetrotzt werden.

Das italienische Parlament hat schon im letzten Jahr mit den Stimmen aller Fraktionen- bis auf die der Neofaschisten- einen entsprechenden Forschungsauftrag erteilt. In Deutschland steht ein solcher Schritt bislang aus.

Nach der Auffassung von Günter Amendt wird für den politischen Entscheidungsprozess zugunsten eines solchen Freigabemodells das Ausmaß eines zu erwartenden Anstiegs von Konsumenten ausschlaggebend sein.

Hierzu trägt Günter Amendt folgende einleuchtende Überlegungen vor:

Die von den Gegnern einer kontrollierten Drogenfreigabe in die Welt gesetzten Horrorszenarien unterstellen, dass im Prinzip jeder als potentieller Konsument jeder Droge die frei verfügbar ist, zu gelten hat. Sie unterstellen ferner, dass jeder der eine bestimmte Droge konsumiert, zwangsläufig süchtig wird. Sie unterstellen damit ein prinzipiell irrationales Nachfrageverhalten aller, das weder nach den

pharmakologischen Wirkungen des Produkts noch nach seinen Risiken, weder nach der Qualität noch nach dem Preis fragt. Es ist ja richtig:

Wissenschaftlich genaue Prognosen über das Nachfrageverhalten sind unmöglich, doch wären den apokalyptischen Visionen von der totalen Verdrohung der Gesellschaft im Falle einer Freigabe durchaus stichhaltige Plausibilitätsüberlegungen und Anhaltspunkte von empirischer Evidenz entgegenzuhalten.

Letztlich wird man durchaus von einem verdeckten Nachfragepotential ausgehen. Und es ist auch schwer, hierüber endgültige Prognosen abzugeben. Dennoch ist es so, dass man in diesem Bereich nicht gänzlich auf Vermutungen angewiesen ist.

In Holland, wo jeder und jede jederzeit legalen Zugang zu Cannabis hat, ist der Konsum junger Erwachsener insgesamt rückläufig.

Das gleiche gilt in den elf US-Staaten, die im Laufe der 70er Jahre den Besitz kleiner Mengen von Marihuana entkriminalisiert haben. Dort hat es praktisch keine Veränderungen im Konsumverhalten gegeben. Letztlich wird der Umfang eines zu erwartenden Konsums auch von entsprechenden Präventionsbemühungen abhängig sein.

Auch in England, in Liverpool, wo Heroin im sog. Marks-Projekt kontrolliert abgegeben wird, ist keine Erhöhung des Konsums zu verzeichnen gewesen.

Die Strategie des Günter Amendt beinhaltet das Risiko des Scheiterns. Dennoch ist eine Strategie, die das Risiko des Scheiterns in sich birgt, immer noch eine Strategie vorzuziehen, bei der man die Gewissheit des Scheiterns hat.